

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bverfg-gewerbsteuerpflicht-fuer-gewinne-aus-der-veraeusserung-von-anteilen-an-einer-mitunternehmerschaft-verfassungsgemaess.html>

 12.04.2018

Unternehmensteuer

BVerfG: Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft verfassungsgemäß

Die Einführung der Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft durch § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG im Juli 2002 ist verfassungsgemäß. Das Leistungsfähigkeitsprinzip wird nicht dadurch verletzt, dass die Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) die Gewerbesteuer schuldet, obwohl der Veräußerungsgewinn beim veräußernden Gesellschafter verbleibt. Nicht zu beanstanden ist auch die Befreiung des auf natürliche Personen als unmittelbare Mitunternehmer entfallenden Veräußerungsgewinns von der Gewerbesteuer.

Sachverhalt

An einer Kommanditgesellschaft war als Komplementärin eine OHG und als Kommanditisten mehrere GmbHs, eine Stiftung, vier Kommanditgesellschaften und natürliche Personen beteiligt. Mit Ausnahme einer GmbH veräußerten sämtliche Kommanditisten ihre Anteile in 2002.

Das Finanzamt stellte für das Streitjahr 2002 Veräußerungsgewinne i.S.d. § 7 S. 2 GewStG fest. Der Auffassung der KG, dass § 7 S. 2 GewStG n.F. verfassungswidrig sei und eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne daher zu unterbleiben habe, teilte das FG nicht. Auch der BFH hielt es in seinem Revisionsurteil vom 22.10.2010 für verfassungsgemäß, dass nicht natürliche Personen einerseits und natürliche Personen andererseits bei § 7 S. 2 GewStG n.F. unterschiedlich behandelt werden. Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Entscheidung

Das BVerfG kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung der Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft durch § 7 S. 2 Nr. 2 GewStG im Juli 2002 nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Dass die Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) nach § 7 S. 2 Nr. 2 GewStG n.F. bei Verkauf eines Anteils durch einen Mitunternehmer grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig ist, obwohl der Veräußerungsgewinn beim Veräußerer verbleibt, widerspreche im Ergebnis nicht dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein Konflikt mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip liege deshalb nicht vor, weil die mit dem Mitunternehmeranteil veräußerten Anteile an den Vermögensgegenständen durch den in die Gesellschaft einrückenden Erwerber in der Mitunternehmerschaft verbleiben und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft unverändert erhalten bleibt.

Art. 3 Abs. 1 GG werde auch nicht dadurch verletzt, dass § 7 Satz 2 Nr. 2 Hs. 2 GewStG den Gewinn aus der Veräußerung des Anteils eines Mitunternehmers der Gewerbesteuer unterwirft, davon aber den Veräußerungsgewinn ausnimmt, der auf natürliche Personen entfällt, die unmittelbar an der Mitunternehmerschaft beteiligt sind. Diese Regelung behandle zwar Mitunternehmerschaften ungleich, je nach der unmittelbaren Beteiligung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften einerseits und natürlichen Personen andererseits. D.h. Mitunternehmerschaften werden im Hinblick auf beteiligte Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften nunmehr generell schlechter gestellt, da der Gesetzgeber für Veräußerungsgewinne durch diese eine Gewerbesteuerpflicht der Mitunternehmerschaft begründet hat. Allerdings bestehe der hierfür hinreichend gewichtige Rechtfertigungsgrund in der Bekämpfung von Steuergestaltungen zur Umgehung der Gewerbesteuerpflicht. Bei unmittelbar beteiligten natürlichen Personen dürfe der Gesetzgeber ein von vornherein geringeres Umgehungspotential als bei Kapital- und Personengesellschaften annehmen.

Darüber hinaus verstoße § 7 S. 2 Nr. 2 GewStG n.F. auch nicht gegen das Verbot rückwirkend belastender Gesetze, da die Anwendung der Regelung auf den

Erhebungszeitraum 2002 kein schützenswertes Vertrauen der Beschwerdeführerin in den Bestand der alten Rechtslage verletze.

Betroffene Norm

§ 7 S. 2 GewStG i.d.F. des StBAÄG
Streitjahr 2002

Vorinstanz

Finanzgericht Bremen, Urteil vom 07.02.2007, 3 K 73/05 5, EFG 2007, S. 1720
BFH, Urteil vom 22.07.2010, IV R 29/07, BStBl II 2011, S. 511, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BVerfG, Urteil vom 10.04.2018, [1 BvR 1236/11](#)
Pressemitteilung [Nr. 20/2018](#) vom 10.04.2018

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.